

Satzung des SV Sport und Spaß e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 10.11.2012 in Teltow gegründete Sportverein führt den Namen: SV „Sport und Spaß e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Teltow. Er ist in das Vereinsregister Potsdam VR 8527 P eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereines wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports. Dies wird besonders verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Rehabilitationssport, Bewegungstherapie sowie Sporttherapie
 - b) Förderung im tänzerisch-künstlerischen Ausgleich
 - c) Förderung des Breiten-, Leistungs- Wettkampfsports für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die erbrachte Leistung im Verein können Ehrenamtszuschüsse nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Trainer/innen und Angestellte des Vereins sowie der Vorstand sind Mitglieder des Gesamtvereins ohne Beitragspflicht.

5. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, an.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende eines Monats und ist erst nach der Mindestfrist der Mitgliedschaft möglich. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied, nachdem diesem Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wegen:

- a) vereinsschädigenden Verhaltens,
- b) wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den Vereinsvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheids über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

4. Die Angestellten des Vereins sind nach Beendigung des angestellten Verhältnisses keine Mitglieder des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
- c) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
4. Trainer/innen sind berechtigt, Mitglieder im Falle besonders ungebührlichen oder besonders störenden Verhaltens für die Dauer von bis zu einem Tag aus dem jeweiligen Sportangebot der jeweiligen Sportstätte zu verweisen.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Angestellte und Trainer des Vereins sind von Aufnahmegebühr befreit.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Entrichtung des Mitgliedschaftsbeitrags erfolgt monatlich im Bankeinzugsverfahren. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung durch Überweisung möglich.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und dem Verein angehören.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wahlberechtigt in den Vorstand ist, wer als stimmberechtigtes Mitglied dem Verein angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Finanzberichtes des abgelaufenen Haushaltsjahres,
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,

4. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
7. Genehmigung des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über Anträge,
9. Satzungsänderungen,
10. Auflösung des Vereins oder einzelner Struktureinheiten des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Einladung in Textform per Email und im Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied, der vom Vorstand bestimmt wird, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern per Aushang in der Vereinsstätte zugänglich zu machen oder/und per Email zu versenden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

2. Der Vorstand im Sinne des BGB §26 sind
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern vertreten. Und zwar jeder einzeln. Der Vorstand kann nach § 30 BGB für rechtliche Angelegenheiten einen besonderen Vertreter bestellen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Während der laufenden Amtsperiode hat der Vorstand das Recht zur Personalunion, wenn ein Vorstandsamt unvorhergesehen frei wird.
5. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, in der auch die Zuständigkeit und Kompetenzen der Geschäftsführung und der Mitarbeiter geregelt werden.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Organe des Vereins (nach §11) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und-Bedienungen.
8. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich notwendig sind oder werden, ist der Vorstand berechtigt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstands.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
3. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitgliedern speichert und vereinsintern verwenden darf.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
3. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
4. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
5. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätig ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es
 - a) der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, kann der Vorstand eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt dem Landessportbund Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 30.10.2019 wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Teltow den 30.10. 2019

Detlef Kamp
Vorstandsvorsitzender

Christian Potocki
Stellvertretender Vorsitzender